

18. September 2018

Beschluss der 25. Bundeskonferenz der kommunalen Frauenbüros und Gleichstellungsstellen in Karlsruhe

Gesetz zur Weiterentwicklung des Teilzeitrechts – Einführung einer Brückenteilzeit

Beschluss:

Die Bundesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros und Gleichstellungsstellen fordert den deutschen Bundestag auf, den vorliegenden Entwurf des Brückenteilzeitgesetzes nachzubessern: Die Einschränkungen u.a. bei der Betriebsgröße müssen großzügiger gestaltet werden. Ein Rückkehrrecht in eine Vollzeittätigkeit muss auch für jetzt schon bestehende Teilzeitarbeitsverhältnisse sukzessiv eingeführt werden.

Begründung:

Wir begrüßen grundsätzlich die gesetzliche Einführung eines Teilzeitanpruchs mit Rückkehrrecht als Chance für mehr Gleichberechtigung von Frauen und Männern. Insgesamt zeigt sich jedoch, dass die Einführung nur einen ersten Schritt zur Beseitigung der sogenannten „Teilzeitfalle“ darstellen kann. Um einer größeren Zielgruppe gerecht zu werden, sind flankierende Nachbesserungen weiterhin notwendig.

47 Prozent aller sozialversicherungspflichtig beschäftigten Frauen arbeiten in Teilzeit ohne die Möglichkeit, in die Vollzeitbeschäftigung zurückzukehren.

Das Brückenteilzeitgesetz soll ab 01.01.2019 Beschäftigten anders als bisher ermöglichen, eine zeitlich begrenzte Verringerung der Arbeitszeit zu beantragen.

Das Brückenteilzeitgesetz schränkt den Personenkreis jedoch aufgrund seiner Vorgaben ein:

So ist zum einen die Gruppe der Beschäftigten, die vor Einführung des Gesetzes die Arbeitszeit reduziert hatte, von der Regelung ausgeschlossen.

Zum anderen beinhalten Regelungen für alle Teilzeit-Vereinbarungen, die ab dem 1. Januar 2019 abgeschlossen werden, eine Einschränkung des Rechtsanspruchs durch eine Quotierung für kleine und mittlere Unternehmen. Erst in Betrieben ab einer Größe von mindestens 45 Beschäftigten kann eine befristete Teilzeitphase beantragt werden. Die „Zumutbarkeitsgrenzen“ sind für den Bereich der mittleren Unternehmen ab 45 – 200 Beschäftigten gestaffelt.

Von den insgesamt 5,1 Millionen teilzeitbeschäftigten Müttern in Deutschland sind jedoch 3,1 Millionen in einem Betrieb mit weniger als 50 Beschäftigten tätig. Alleinerziehende und „de facto Alleinerziehende“ bilden hier die größte Gruppe.

Das neue Rückkehrrecht auf eine Vollzeitstelle wird daher für fast zwei Drittel aller erwerbstätigen Mütter ohne Auswirkung sein.

Diesen Frauen fehlen nach wie vor Rahmenbedingungen für die Erwerbstätigkeit: Unterstützung durch den meist männlichen Vorgesetzten, mehr Randzeitenbetreuungen in den KiTas oder Hilfen bei der meist plötzlichen eintretenden Notwendigkeit einer häuslichen Pflege.

Treten schwierige Lebenslagen ein, gibt es kein vorzeitiges Rückkehrrecht.

Das Gesetz gestattet zudem Vorgesetzten, bei Vorlage von mehreren Anträgen nicht nur eine Auswahl unter den Beschäftigten zu treffen, sondern auch Anträge ohne detaillierte Begründung abzulehnen.